

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Refeka Werbemittel GmbH

Geschäftsführer: Christian Rüger · Monika Rüger · Sitz der Gesellschaft: Kirchheim bei München · Registergericht: München B 35/2598 · Ust-ID-Nr. DE 129447065

1. Vertragsschluss

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers/Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers/Auftraggebers die Lieferung an den Käufer/Auftraggeber vorbehaltlos ausführen. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer/Auftraggeber getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Schriftliche Aufträge des Käufers/Auftraggebers gelten als angenommen, wenn wir nicht innerhalb von 8 Tagen, gerechnet vom tatsächlichen Eingang bei uns, eine anders lautende schriftliche Bestätigung absenden. Widerspricht der Käufer/Auftraggeber einer solchen Bestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen, gerechnet ab dem Absenddatum, eingehend bei uns, gilt unser neues Angebot als angenommen. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht abschlussberechtigt. Abmachungen mit ihnen bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen Bestätigung durch uns. Erklärungen, die von uns nachweisbar abgesandt wurden, gelten drei Tage nach Absendung als zugegangen.

2. Liefertermine

Liefertermine sind verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers/Auftraggebers voraus, insbesondere die fristgemäße Übermittlung notwendiger Unterlagen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Bei Abänderungen des Vertrages, die die Lieferzeit beeinflussen können, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Liefertermine sind eingehalten, wenn die Ware spätestens am Liefertermin zum Versand gebracht wurde.

Kommt der Käufer/Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weiter geht in diesem Fall die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer/Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren Hindernissen (wie z. B. Ein- und Ausfuhrsperrungen, von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung) verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die vorgenannten Ereignisse sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen. Führen die vorgenannten Ereignisse zu einer Verlängerung der Lieferfrist um mehr als 3 Monate, so sind beide Vertragsteile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Käufer/Auftraggeber berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch mit 5% des Lieferwertes.

3. Versand und Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt mangels besonderer Vereinbarung ab Fabrik und nach unserem Ermessen in Teilposten. Der Versand erfolgt stets, auch bei Frankolieferungen auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Käufer/Auftraggeber über, wenn die Ware unsere Betriebsstätte oder die unseres Subunternehmers verlässt. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer/Auftraggeber zu vertreten hat oder die seinem Einflussbereich zuzuordnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer/Auftraggeber über. Wir sind ferner berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und anfallende Spesen zu berechnen, wenn bestellte Ware nicht innerhalb der vereinbarten Abnahmezeit abgerufen wird.

4. Preise, Zahlungen

Sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Fabrik, ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Erhöht sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die gesetzliche Mehrwertsteuer, wird die erhöhte Mehrwertsteuer Preisbestandteil. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn die Bestellung von uns in einem Zeitraum, der ab Vertragsschluss länger als vier Monate ist, ausgeführt werden soll und Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen eintreten (Rohstoffverteuerung, Lohnerhöhung u. a.), die in der ursprünglichen Preiskalkulation nicht berücksichtigt werden konnten. Die Preiserhöhung muss sich im Rahmen der veränderten Umstände halten. Wir werden diese dem Käufer/Auftraggeber auf Verlangen nachweisen. Sämtliche Preise gelten zuzüglich eventueller anfallender Kosten für uns zur Entsorgung zurückgegebener Verpackungs- und Versandmaterialien. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Wir behalten uns vor, Neukunden nur gegen Nachnahme oder Vorkasse zu beliefern. Das gleiche gilt für Folgebestellungen im Fall des Zahlungsverzugs. Die Kosten des Nachnahmeverfahrens gehen zu Lasten des Empfängers. Lieferungen unter einem Rechnungsbetrag von Euro 130,- können per Nachnahme ausgeführt werden. Wechsel müssen bei einem Bankinstitut zahlbar gestellt sein. Die Annahme von Wechseln oder Schecks geschieht erfüllungshalber, bei Wechseln spesenfrei und ohne Skontoabzug. Wir haften nicht für rechtzeitige Vorlage, Protest usw. Lieferungen ins Ausland erfolgen grundsätzlich nur gegen ein unwiderrufliches, bankbestätigtes Akkreditiv. Vor Bezahlung bereits fälliger Rechnungen aus unseren früheren Lieferungen ist der Kunde/Auftraggeber nicht zum Skontoabzug auf neue Rechnungen berechtigt. Zahlungen, die der Käufer/Auftraggeber leistet, werden zunächst auf diejenige Schuld angerechnet, die uns die geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren auf die älteste Forderung. Hat der Käufer/Auftraggeber außer dem Kaufpreis auch Zinsen und Kosten zu entrichten, gelten hinsichtlich der Anrechnung die gesetzlichen Bestimmungen.

Wird ein fälliger Rechnungsbetrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, so werden alle anderen noch offenstehenden Rechnungen ohne Rücksicht auf das vereinbarte Ziel sofort zur Zahlung fällig. Zum Inkasso sind nur solche Personen befugt, die hierzu schriftlich bevollmächtigt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur wegen von uns anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen oder Zurückbehaltungsrechte zulässig.

Bleibt der Käufer/Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung länger als einen Monat im Rückstand oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, aufgrund derer die Kreditwürdigkeit des Käufers/Auftraggebers zweifelhaft ist, insbesondere Zahlungseinstellung oder Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, sind wir berechtigt, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel alle unsere Forderungen sofort fällig zu stellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Käufer/Auftraggeber hierwegen Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Treten wir nicht zurück, sind wir in diesen Fällen ferner von der weiteren Erfüllung unserer Vertragspflichten befreit, bis der Käufer/Auftraggeber alle unsere Forderungen durch Vorauszahlung befriedigt oder eine Sicherheitenleistung in Höhe unserer Forderungen erbracht hat. Anstelle des Rücktritts sind wir auch berechtigt, bereits gelieferte Ware bis zur Befriedigung oder Sicherstellung unserer Forderungen zurückzunehmen.

5. Eigentumsvorbehalt, Zahlungsverzug

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen. Die Zahlungsverpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn wir

über den Betrag vorbehaltlos und ohne Rückgriffsmöglichkeit Dritter verfügen können. Der Käufer/Auftraggeber ist bis zur vollständigen Bezahlung nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Der Käufer/Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts gegenüber seinem Abnehmer weiterzuveräußern. Der Käufer/Auftraggeber tritt uns die aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung gegen Dritte entstehenden Forderungen in Höhe des ursprünglichen Rechnungsbetrages sicherheitshalber ab, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Die Abtretung erfasst auch etwaige Forderungen auf Schadensersatz oder auf Auszahlung einer Versicherungsleistung.

Der Käufer/Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes nur ermächtigt, solange er sich an die Verpflichtungen aus dem Vertrag hält. Übersteigt der Wert abgetretener Forderungen oder sonstiger Sicherungen unsere Forderungen um insgesamt mehr als 25 %, werden wir auf Verlangen des Käufers/Auftraggebers Forderungen unserer Wahl in Höhe des Überschusses zurückabtreten. Die Befugnis des Käufers/Auftraggebers zur Weiterveräußerung oder zur Verarbeitung der Ware erlischt mit Verzug, Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag oder Eröffnung der Insolvenz oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers/Auftraggebers. In diesen Fällen sind wir unbeschadet der in Ziffer 4. genannten Rechte berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Ware unmittelbar beim Abnehmer des Käufers/Auftraggebers, der uns hierzu die nötigen Daten mitzuteilen hat, einzuziehen.

6. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des Käufers/Auftraggebers setzen voraus, dass dieser den Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer/Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Eingang auf Mängel zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein zunächst nicht erkennbarer/versteckter Mangel ist uns gegenüber unverzüglich nach dessen Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge ist deren Eingang bei uns maßgeblich. Bei Nichtbeachtung der Anzeigepflicht gilt die Ware als genehmigt.

Teilbeanstandungen berechtigen den Käufer/Auftraggeber nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Wir sind zur Besichtigung, Prüfung und Vornahme von Versuchen an beanstandeter Ware berechtigt. Handelsübliche bzw. geringfügige, technisch bedingte Abweichungen in Gewicht, Stärke, Stoff und Farbe sowie in Maßen und Mengen der Waren, bilden keinen Grund zur Beanstandung. Dasselbe gilt für geringfügige Abweichungen von einer uns übergebenen Vorlage in Größe und Druckausfall je nach Fertigungsverfahren. Der derzeitige Stand der Farbentechnik lässt eine uneingeschränkte Gewähr für Lichtechtheit, Abriebfestigkeit, Wasserbeständigkeit und ähnliche Eigenschaften nicht zu, so dass auch insoweit eine Gewähr nicht übernommen wird. Bei Sonderanfertigungen, insbesondere mit Reklamdruck oder Prägung sind 10% Mehr- oder Minderlieferung, bei Kleinauflagen bis 20% zulässig. Bei Massenartikeln jeglicher Art sind 3 % Ausschuss durch Druck und Weiterbearbeitung handelsüblich und berechtigen nicht zur Mängelrüge. Bei Artikeln aus Kunststoffen obliegt dem Käufer/Auftraggeber eine besonders sorgfältige Untersuchungspflicht wegen möglicher Veränderungen in Material, Druck oder Weiterverarbeitung, insbesondere beim Tiefziehen und Schweißen sowie bei Klebungen.

Ist die Lieferung mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, so steht dem Käufer/Auftraggeber nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung zu. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer/Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit von uns ausdrücklich und zusätzlich eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben wurde, haften wir für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eintreten, nur, soweit die Garantie gerade den Zweck hatte, den Käufer/Auftraggeber vor solchen Schäden zu schützen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

7. Haftung für allgemeine Vertragsverletzungen und unerlaubte Handlungen

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer 6. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Auftragsdurchführung

Arbeitsmittel wie Klischees, Reproduktionen, Modelle oder Vorlagen und Werkzeuge, die uns der Käufer/Auftraggeber für die Ausführung eines Auftrages überlässt, werden von uns wie eigene Arbeitsmittel aufbewahrt und auf Verlangen zurückgegeben. Von uns gefertigte Arbeitsmittel bleiben auch bei Bezahlung durch den Käufer/Auftraggeber unser Eigentum. Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch oder soweit von uns für erforderlich gehalten zugesandt. Die Anerkennung des Korrekturabzuges enthebt uns jeder Verantwortung für die Richtigkeit des Druckes. Verzögerungen, die durch verspätete Rücksendungen des Korrekturabzuges entstehen, gehen zu Lasten des Käufers/Auftraggebers.

Der Käufer/Auftraggeber liefert druckreife Daten/Filme. Wir haben eine eingeschränkte Überprüfungspflicht der eingegangenen Daten/Filme. Wir haben eine Aufklärungs- und Hinweispflicht bei Abweichung der Daten/Filme zum Proof anhand eines Kontrollausdrucks/Blaupause. Der Käufer/Auftraggeber hat die Wahl, die Daten/Filme nachzubessern oder die Nachbesserung über uns abwickeln zu lassen.

Wir behalten uns vor, an geeigneter Stelle, den Gesamteindruck des Produktes nicht beeinflussend, unser Firmenzeichen und Drucknorm anzubringen.

Sollte es sich bei einem zu produzierenden Artikel um ein von uns eingetragenes DBGM (Gebrauchsmuster) oder DBP (Patent) handeln, so behalten wir uns vor, folgenden Eindruck an geeigneter Stelle, die den Gesamteindruck des Artikels nicht beeinträchtigt, auf dem Artikel in maximal 6-Punkt-Schriftgröße vorzunehmen: "DBGM Refeka" bzw. "DBP Refeka". Der Käufer/Auftraggeber kann diesen Vermerk bereits in seinen Filmen berücksichtigen und uns eine geeignete Markierungs-Stelle auf dem Artikel angeben.

9. Schutzrechte und Rechte Dritter

Wir sind Inhaber des Urheberrechts aller bei uns oder in unserem Auftrag gefertigten Entwürfe und Muster. Sie bleiben auch bei Überlassung an den Käufer/Auftraggeber unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt oder nachgeahmt werden.

Der Käufer/Auftraggeber haftet dafür, dass die Ausführung von Aufträgen, die nach seinen bindenden Angaben erfolgt, nicht in Rechte Dritter eingreift und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen solcher Ausführungen frei. Dies gilt insbesondere für Rechte jeglicher Art an Bildern, Schriften, Musik etc.

10. Schlussbestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt einschließlich etwaiger Nebenabreden dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Bestimmungen des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Käufers/Auftraggebers zu klagen.

Erfüllungsort für alle Vertragspflichten beider Parteien ist unser Geschäftssitz (Kirchheim b. München).